



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Chiemseehof

• (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2428

8. JAH. 1988

Betreff

wie umstehend

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 76-Ge/9 SP

Datum: 16. JAN. 1989

Verteilt: 19.1.89

Pr. Stohamal

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 Tx 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-182/139-1988

☎ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285/Mag. Franzmair 4.1.1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 18.450/173-I B/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird festgestellt, daß es sich bei den vorgesehenen Neuregelungen um für die gesamte wasserwirtschaftliche Entwicklung besonders bedeutsame und aus der Sicht der Vollziehungspraxis dringend erforderliche Bestimmungen handelt. Es wird daher gebeten, den vorliegenden Entwurf in Form einer Regierungsvorlage möglichst rasch der parlamentarischen Beratung zuzuführen.

Wie den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem vorliegenden Entwurf nur um eine Teilnovellierung, die nach den Gesichtspunkten der Priorität vorgenommen wird. Diese Vorgangsweise erscheint verständlich, da nicht alle notwendigen und wünschenswerten Änderungen und Ergänzungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 in einem einzigen Entwurf eingearbeitet werden können.

Dessen ungeachtet sollten jedoch auch jene, unter dem Gesichtspunkt des Natur- und Umweltschutzes relevanten Bereiche, die schon zu einem früheren Zeitpunkt im Hinblick auf eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes geltend gemacht wurden, einer weiteren raschen Novellierung zugeführt werden.

- 2 -

Aus der Sicht der Landesfinanzen sieht sich das Land Salzburg veranlaßt, der dargelegten Einschätzung des Ministeriums hinsichtlich des Kostenaspektes entgegenzutreten. Es sind zwar im Vergleich zum Entwurf vom Herbst 1987 diverse Änderungen erfolgt, welche die finanziellen Konsequenzen nicht mehr dermaßen kraß erscheinen lassen (z.B. Wegfall der Bürgerbegutachtung, der Fixierung konkreter Emissions- bzw. Immissionswerte oder der prinzipiellen Beschränkung der Dauer einer Wasserbenutzung auf 30 Jahre). Es besteht jedoch weiterhin die begründete Befürchtung, daß insbesondere wegen der mit der Befristung von Wasserbenutzungsrechten auf maximal 90 Jahre verbundenen Wiederverleihung, wegen der Kontrolle einer ordnungsgemäßen Befolgung von Anpassungsverpflichtungen, wegen der Vornahme zusätzlicher behördlicher Eingriffe, wegen des beträchtlichen Ausbaues der Vorprüfung usw. im Personal- und Amtssachaufwandsbereich, der die Landesfinanzinteressen unmittelbar tangiert, doch höhere Erfordernisse anfallen, die mittels der vorgeschlagenen Verwaltungsentlastungen nicht kompensierbar erscheinen. Es muß daher erneut die Forderung erhoben werden, die derzeit nicht bezifferbaren, aber zu erwartenden Mehrkosten für das Land durch den Bund abgegolten zu erhalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Z. 1 und 2 (§§ 8a und 13 Abs. 1):

Im Hinblick auf die Intention dieser WRG-Novelle, allumfassend den Gewässerschutz zu statuieren, was aber Systematikprobleme nach sich zieht, wird vorgeschlagen, § 8a Abs. 1 erster Satz wie folgt zu formulieren: "Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Gewässers, seines Gefälles, Laufes, des Gewässerbettes und der für die ökologische Funktionsfähigkeit"

Desweiteren erfolgt, so positiv die erfolgte Neuregelung zu beurteilen ist, durch die Formulierung "Nutzbarkeit der Gewässer" eine ausschließlich wirtschaftlich orientierte Zielvorgabe. Diese erscheint aus vielerlei Gründen zu eng (Nichtberücksichtigung von Siedlungs- und Wirtschaftsräumen, aber

- 3 -

auch besonderer ökologischer und landschaftsästhetischer Werte). Stattdessen könnte eine Abwägung der einzelnen öffentlichen Interessen vorgesehen werden.

Zu § 8a Abs. 2 wird bemerkt: Es wird davon ausgegangen, daß unter "Einrichtungen" auch Bauweisen zu verstehen sind. Andernfalls wäre das Wort "Bauweisen" in die Definition des Standes der Technik einzufügen.

Zu § 8a Abs. 3 wird bemerkt: Es wäre zu überlegen, ob nicht über Anlagen zur Wassernutzung hinaus auch sonstige Wasseranlagen durch Verordnung bestimmt werden könnten.

Weiters wäre zu überlegen, im Rahmen der Regelungen der §§ 8a und 13 Abs. 1 eine Einflußmöglichkeit der Wasserrechtsbehörde auf innerbetriebliche Optimierungsvorgänge zu schaffen. Unter den Begriff "Bedarf" sollte die Verpflichtung zu einer möglichst wassersparenden und gewässerschonenden Vorgangsweise subsumierbar sein.

Zu Z. 3 (§§ 13a, 13b und 13c):

Die nunmehr vorgesehene Regelung des § 13a trägt bereits wesentlichen Bedenken Rechnung, die vom Amt der Salzburger Landesregierung zu der noch im Entwurf einer Wasserrechtsgesetzesnovelle "Stand September 1987" vorgesehenen Bestimmung des § 13 Abs. 6 vorgetragen wurden.

Zu § 13a wird jedoch noch folgendes bemerkt:

In § 13a Abs. 1 sollte die Wortfolge "die erforderlichen Anpassungen in zumutbaren Schritten vorzunehmen" durch die Worte "die erforderlichen Anpassungen schrittweise" ersetzt werden. Einer Berücksichtigung der Zumutbarkeit der Anpassung von Altanlagen wird nämlich ohnehin durch die Möglichkeit eines schrittweisen, d.h. zeitlich abgestuften Vorgehens ausreichend Rechnung getragen.

- 4 -

Ebenso sollte die Möglichkeit bestehen, auch im Fall einer wesentlichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers (§ 105 lit. m) eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Insbesondere sollte die Möglichkeit bestehen, bei alten Wasserkraftanlagen eine in diesem Sinn ausreichende Dotationswassermenge vorzuschreiben.

Zu prüfen wäre auch, ob nicht im Hinblick auf die allumfassenden Gewässerschutzmaßnahmen in dieser Bestimmung anstelle "Wasserbenutzungsanlagen" nicht doch der Begriff "Wasseranlagen" gesetzt werden sollte.

Zu § 13a Abs. 2:

Unverständlich erscheint, warum ein eingebrachter Verlängerungsantrag den Ablauf der Sanierungsfrist hemmen soll, obwohl diesem bereits ein nicht rechtzeitiges Entsprechen des Wasserberechtigten zugrundeliegt und nun neuerlich dem bescheidmäßig festgelegten Anpassungsziel in der vorgegebenen Frist nicht nachgekommen wird.

Anstelle des automatischen Hemmens, welches durch einen rechtzeitig eingebrachten Verlängerungsantrag eintreten soll, sollte es zu einer Fristverlängerung nur dann kommen, wenn die Wasserrechtsbehörde in diesem Sinne positiv entscheidet.

Im Abs. 2 letzter Satz wäre klarzustellen, daß eine Verwirkterklärung von Wasserbenutzungsrechten, soweit sie von einer Bezirksverwaltungsbehörde eingeräumt wurden, auch durch diese Behörde erfolgen kann (diesbezüglich wäre eine allfällige Änderung des § 27 Abs. 4 vorzunehmen), es sei denn, daß sich eine solche Verwirkterklärung nur auf solche Wasserbenutzungsrechte beziehen sollte, die entweder in der Kompetenz des Landeshauptmannes oder des Bundesministers liegen. Eine andere Überlegung wäre, aus wasserwirtschaftlichen Momenten heraus für die ansonsten in der Kompetenz der Bezirksverwaltungsbehörde gelegenen Wasserbenutzungsrechte nur durch den Landeshauptmann eine solche Erklärung aussprechen zu lassen.

Im Zusammenhang mit § 13a Abs. 3 sollte unter Bedachtnahme auch auf verwaltungsökonomische Gesichtspunkte klargestellt werden, ob Anpassungsmaßnahmen in jedem Fall einer eigenen wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Es wird hiezu auf die Regelung in § 81 Abs. 2 Z. 3 und 4 der Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl. Nr. 399, verwiesen. Zu überlegen wäre auch die allfällige Normierung eines vereinfachten Genehmigungsverfahrens (Auftragsverfahren) ähnlich dem § 359b der zitierten Gewerberechtsnovelle.

Im § 13a Abs. 4 wird eine kürzere Fristsetzung, nämlich unter 10 Jahren, vorgeschlagen. Zu überlegen wäre auch eine Regelung, die den Bestimmungen des § 134 WRG 1959 angepaßt ist.

Zu § 13b Abs. 2: Im zweiten Satzteil sollen die Worte "oder auf Dauer" entfallen, da der zweite Satz die Wirksamkeit der wasserpolizeilichen Maßnahme bereits begrenzt. Außerdem handelt es sich dabei meist nur um Störfallregelungen.

Zu § 13b Abs. 3 wird auf die Notwendigkeit einer Übergangsbestimmung für Altanlagen hingewiesen (siehe Ausführungen zu Art. II des Entwurfes).

Zu Z. 7 (§ 21):

Die nunmehr in § 21 Abs. 1 gegenüber der Regelung im Entwurf September 1987 vorgesehene Befristung der Konsensdauer auf generell 90 Jahre wird jedenfalls hinsichtlich der Abwassereinwirkungen als zu lange und damit als wirkungslos qualifiziert.

Zu dem in § 21 Abs. 2 des Entwurfes festgelegten Anspruch auf Wiederverleihung eines Wasserrechtes ist festzustellen, daß selbst dann, wenn keine mündliche Verhandlung stattfinden muß, die Wasserrechtsbehörde zu prüfen haben wird, ob nicht auch fremde Rechte der Wiederverleihung eines Wasserrechtes entgegenstehen. Um dem Rechtsunterworfenen nicht mit einem scheinbar absoluten Anspruch auf Wiederverleihung Hoffnungen auf ein vermeintliches Recht zu machen, wird vorgeschlagen festzulegen,

- 6 -

daß gegen die Wiederverleiung nur von öffentlichen Interessen heraus keine Bedenken bestehen und dadurch jedoch einem durchzuführenden Verfahren hinsichtlich der Prüfung fremder, allenfalls entgegenstehender Rechte nicht vorgegriffen werden kann.

Zur weiteren im Abs. 2 vorgesehenen Regelung, daß die für die bisherige Wasserbenutzung eingeräumten Zwangsrechte im Falle der Wiederverleiung bestehen bleiben, sollte klargestellt werden, daß darunter auch die im Sinne des § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt anzusehenden Dienstbarkeiten zu verstehen sind.

Für eine kontinuierliche bzw. konsequente Gesetzessprache wäre es zweckmäßig, daß der im Abs. 3 enthaltene Begriff "Genehmigung" durch "Bewilligung" ersetzt wird.

Zu Z. 10 (§ 31 Abs. 4):

Diese Bestimmung erscheint zu weitgehend. Dadurch könnten auch bei Errichtung von Anlagen und Durchführung von Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, Grundbeschaffungsprobleme auftreten. Es sollte daher im ersten Satz eingefügt werden: "... kann, soferne es sich um nicht wasserrechtlich bewilligte Anlagen oder Maßnahmen handelt, an"

Zu § 31b (Abfalldeponien):

Abs. 1:

Im letzten Satz wird ausgeführt, daß eine 6 Monate nicht überschreitende Bereithaltung von Abfällen zum Abtransport und zur späteren Verwertung oder Behandlung nicht als Ablagerung im Sinne dieser Bestimmung gilt. Eine solche Regelung kann jedoch dann zu Auslegungsschwierigkeiten führen, wenn es zu einer fortlaufenden, jedoch jeweils 6 Monate nicht überschreitenden Lagerung von Stoffen kommt. Als Beispiel kann hier angeführt werden, daß z.B. ein Produkt (Schlacke) etwa von einem Kraftwerk oder einer Müllverbrennungsanlage zur Verwertung abgegeben wird. Auf Grund des kontinuierlichen Anfalls wird die Schlacke

vom Abnehmer auf einer Lagerfläche bis zur Verwertung zwischen-gelagert. Kontinuierlich kommt es nun zu einer Anlieferung neuer und Abholung (Verwertung) bereits gelagerter Schlacke. Die Schlacke schlägt sich aber auf der Lagerfläche jeweils innerhalb der 6 Monate um.

Aus ha. Sicht ist es daher notwendig, daß auch für Flächen, die der Bereithaltung von Abfällen zum Abtransport oder zur Verwertung dienen, von der Bewilligungspflicht nicht ausgenommen werden, wenn es zu einer dauernden Nutzung dieser Fläche als Zwischenlagerplatz kommt, auch wenn sich das gelagerte Gut selbst dort nie länger als 6 Monate befindet. Ein Unterschied zu einer Deponie besteht hier im Prinzip nicht.

Abs. 3:

Wie im ersten Satz dieses Absatzes ausgeführt, hat die Wasser-rechtsbehörde dem Bewilligungswerber einer Abfalldeponie die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen, unter denen die Bewilligung erteilt wird, sowie für die ordnungsgemäße Erhaltung und An-passung der Anlage aufzuerlegen.

Hier fehlt, daß auch entsprechende Sicherstellungen vorzusehen sind, die für die Schließung (Abdeckung der Deponie mit dichtem Material) und die Nachsorgemaßnahmen (z.B. Sickerwassererfas-sung und Reinigung oder Betrieb einer Entgasungsanlage) nach Ablauf des Deponiebetriebes herangezogen werden können.

Im vorletzten Satz des Abs. 3 wird ausgeführt, daß die Wasser-rechtsbehörde zur Überwachung der Einhaltung der für die Deponie geltenden Vorschriften und Bescheide geeignete Aufsichts-organe durch Bescheid zu bestellen hat. Wesentlich ist, daß diese Aufsichtsorgane regelmäßig - der zumindest einzuhaltende Überprüfungszeitraum sollte im Gesetz angegeben werden - Über-prüfungen etwa im Sinne der Bestimmungen der §§ 130ff WRG 1959 durchzuführen und auch der Wasserrechtsbehörde schriftlich einen Bericht zuzuleiten haben (siehe ähnlich Emissionser-klärung laut LRG für Kesselanlagen). Solche Überprüfungsbe-richte sollten auch einen Bestandteil des Verzeichnisses über die Anlagen laut Abs. 6 des § 31b bilden.

Abs. 4:

Ergänzend zu den unter lit. a bis d angeführten Angaben sollte aus dem Ansuchen auch hervorgehen, welche Abfallarten (unter Verwendung der in der ÖNORM S 2100 und S 2101 angeführten Bezeichnung und Schlüssel-Nummer) in der Deponie abgelagert werden sollen. Nach Möglichkeit sollte auch die voraussichtliche Menge der jeweils einzubringenden Abfälle angegeben werden.

Abs. 5:

Ausdrücklich spricht sich das Land Salzburg gegen die Schaffung einer Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten zum Zwecke der Grundbeschaffung für eine Deponie aus. Zwangsrechte sollen nur für Anlagen bzw. Maßnahmen zum Schutze der Gewässer eingeräumt werden können. Die Standortfrage für eine Deponie ist nur im Rahmen des Gewässerschutzes für die Wasserrechtsbehörde relevant und betrifft somit nur einen geringen Teil jener Momente, die bei der Prüfung des Standortes maßgeblich sind.

Abs. 8:

Dieser Absatz enthält die Bestimmung, daß subsidiär der Liegenschaftseigentümer für die Leistung einer Sicherstellung oder zur Beauftragung von entsprechenden Vorkehrungsmaßnahmen herangezogen werden kann. Dies sollte aus ha. Sicht nur zum Tragen kommen, wenn die Deponie wasserrechtlich nicht bewilligt worden ist, bzw. jedenfalls nicht, wenn im Zwangsweg Dienstbarkeiten eingeräumt wurden.

Aus heutiger Sicht erscheint es notwendig, auf einer Deponie einen Verfüllungsplan zu führen, d.h. in einem Lageplan bzw. durch Führung einer entsprechenden Kartei werden Art und Menge des Abfalls, die Anlieferer, der Zeitpunkt und der genaue Ablagerungsort innerhalb der Deponie festgehalten. Dadurch soll einerseits im Falle einer Verwertungsmöglichkeit eine Rückführung dieser Stoffe zum Recycling möglich werden, andererseits im Schadensfall genaue Kenntnis über die Art des Gutes an einem bestimmten Ort auf der Deponie bestehen. Dies ermöglicht

bzw. erleichtert eine Gefahrenabschätzung. Die Führung eines Verfüllungsplanes soll daher zweckmäßigerweise jedenfalls dann, wenn verschiedene gefährliche Abfälle in einer Deponie gelagert werden sollen, verpflichtende Vorschreibung sein.

Zu § 32 Abs. 2 bis 4:

Eine Neuformulierung des nicht mehr als Regelfall geltenden wasserrechtlichen Bewilligungsstatbestandes wird im Hinblick strengerer wasserwirtschaftlicher Erfordernisse begrüßt. Dementsprechend wird dem Vorschlag Dr. Spitzer zu Abs. 4 grundsätzlich zugestimmt.

Wenngleich die dem § 32 Abs. 5 zugrunde liegenden Intentionen nicht verkannt werden, sind Bedenken gegen die hier vorgesehene Regelung anzumelden. Es bestehen nämlich Zweifel über die Zulässigkeit einer Ausdehnung der Ingerenz der Wasserrechtsbehörde auf die rein innerbetriebliche Technologie, abgesehen von dem administrativen Mehraufwand, der mit der Durchführung von Parallelverfahren durch Gewerbebehörde und Wasserrechtsbehörde verbunden wäre. Es wird auch auf die Probleme hingewiesen, die bei der Durchführung gesonderter Bewilligungsverfahren dadurch entstehen können, daß die vorerwähnten Behörden das jeweils bei ihnen zur Verhandlung stehende Projekt mit unterschiedlichen Auflagen - aus ihrer jeweiligen Sicht - bewilligen würden, was fast zwangsläufig zu Widersprüchen führen müßte.

Eine Alternative wäre die bundesgesetzliche Normierung einer Bestimmung, nach der das Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung eine Voraussetzung für die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung darstellt.

§ 32 Abs. 6 sollte dementsprechend lauten: "Einbringungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, gelten als Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) im Sinne dieses Bundesgesetzes".

Zu Z. 12 (§ 38 Abs. 3):

Die hier vorgesehene Definition des Hochwasserabflußgebietes wird als sehr positiv angesehen. Da jedoch auch Maßnahmen

- 10 -

außerhalb dieses Bereiches einen wesentlichen Einfluß auf die Gewässer oder fremde Rechte bewirken können, wären entsprechende Regelungen etwa durch eine Ergänzung des § 39 vorzusehen (Begründung einer Bewilligungspflicht). Insbesondere die Anlage von Straßen und Wegen sowie Schipisten im Hochgebirge können einschneidende Veränderungen der Abflußverhältnisse sowie potentielle Gefährdungen von Gewässern oder fremden Rechten bewirken. Darüberhinaus sollten auch für bereits bestehende derartige Anlagen Vorschreibungen zur Beseitigung von Gefahren möglich sein.

Hinsichtlich der "Altanlagen" erscheint auch im Rahmen des Art. II eine Übergangsbestimmung erforderlich (siehe Ausführungen zu Art. II des Entwurfes).

Zu Z. 14 (§ 46):

Gegen den Entfall des originären Eigentumserwerbes am Regulierungsneugrund durch das Regulierungsunternehmen wird grundsätzlich kein Einwand erhoben. Fragen hinsichtlich der weiteren Bewirtschaftung der Regulierungsneugründe sind nunmehr verstärkt durch das öffentliche Interesse an der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer in den Vordergrund getreten.

Mit der Neuregelung ist der grundsätzliche Anspruch der Anrainer auf Erwerb des Regulierungsneugrundes infolge eines Verlustes von Grund und Boden durch die Regulierung nicht mehr festgelegt.

Bei der Vollziehung der Neuregelung könnten sich verschiedene Fragen ergeben, die einerseits die eigentumsrechtliche und andererseits die verwaltungsrechtliche Seite berühren.

Es wird um Klarstellung ersucht, ob bereits in einem Bewilligungsverfahren für eine Regulierung über die Erhaltungswürdigkeit gewonnenen Regulierungsneugrundes abzusprechen ist, um das "erforderliche" Ausmaß festlegen zu können, oder ob diese Frage erst dann auftreten kann, wenn der Regulierungsneugrund für andere Zwecke als für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer verwendet werden soll.

Im Ausdruck "soweit erforderliche" ist jedenfalls enthalten, daß im Falle einer anderweitigen Verwendung von Regulierungsneugrund die Wasserrechtsbehörde abzusprechen haben wird, ob die Voraussetzungen hiefür gegeben sind.

Im letzten Satz des Abs. 1 wäre klarzustellen, daß die "Zustimmung" nur mit Bescheid der Wasserrechtsbehörde ausgesprochen werden kann, da einer solchen auch ein Ermittlungsverfahren voranzugehen hat, in dem festzustellen sein wird, ob und inwieweit Regulierungsneugrund aus dem Vorbehalt seiner Verwendung für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit entlassen werden kann.

Zu Z. 17 und 21 (§§ 55 und 102 Abs. 1 lit. e):

Die im vorgeschlagenen § 55 Abs. 1 näher definierten Aufgaben des Landeshauptmannes als wasserwirtschaftliches Planungsorgan und die in Vertretung wasserwirtschaftlicher Interessen vorgesehene Parteistellung dieses Organes nach § 102 Abs. 1 lit. e werden grundsätzlich akzeptiert.

Probleme werden jedoch in der Regelung des § 55 Abs. 3 gesehen, wonach jedes selbst geringfügige Projekt einem - auch der vorläufigen Überprüfung nach § 104 vorgeschalteten - weiteren "Vorprüfungsverfahren" zu unterziehen ist. Auch vom Verwaltungsaufwand her wird es dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kaum möglich sein, in allen Fällen eine Prüfung der vorgesehenen Art vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Einschreiter mitzuteilen.

Schon zur Vermeidung von Verzögerungen in der zulässigen Einreichung von wasserrechtlichen Bewilligungsansuchen wird vorgeschlagen, eine "Verschweigungsregelung" zu normieren. Demnach sollte dann, wenn das wasserwirtschaftliche Planungsorgan innerhalb von 6 Wochen nach erfolgter Anzeige des Vorhabens dem Einschreiter gegenüber keine Äußerung abgibt, davon auszugehen sein, daß das Vorhaben grundsätzlich anderen wasserwirtschaftlichen Planungen und Interessen nicht zuwider läuft. Damit würde der Befassung der Wasserrechtsbehörde nichts mehr entgegen stehen.

- 12 -

Siehe dazu auch die Ausführungen zu § 103 Abs. 1 lit. h. Die dem § 55 Abs. 4 zugrundeliegende Absicht, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan auch in wasserwirtschaftlich relevanten Verfahren nach dem Bergrecht, dem Eisenbahnrecht, dem Schiffahrtsrecht, dem Gewerberecht, dem Rohrleitungsrecht, dem Forstrecht und dem Sonderabfallrecht ein Mitwirkungsrecht einzuräumen, sollte klarer zum Ausdruck gebracht werden, dies etwa durch Anfügung der Worte: in Kenntnis zu setzen " und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben".

Darüber hinaus wäre es gerechtfertigt und wird dies ausdrücklich vorgeschlagen, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zumindest in den so bedeutsamen Verfahren der Gewerbebehörden gemäß § 74 Abs. 2 Z. 5 GewO 1973 in Verbindung mit § 31a Abs. 5 und 6 WRG 1959 eine Parteistellung einzuräumen.

Zu Z. 18 (§ 63):

Im Hinblick auf den Entfall des § 65 sollte hier gewährleistet sein, daß jedenfalls eine Enteignungsmöglichkeit auch zum Zwecke der Ausführung und Erhaltung von Schutz- und Regulierungswasserbauten besteht. Hierbei wird ersucht, in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Ausdruck zu bringen, daß darunter auch eine Enteignungsmöglichkeit zugunsten einer naturnahen Ausgestaltung des Wasserbaues zu verstehen ist. Die im Einleitungssatz zu § 63 des weiteren vorgesehenen Enteignungsmöglichkeit zur (u.a.) geordneten Beseitigung von Abfällen wäre mit den Regelungen des vorgesehenen neuen § 31b zu harmonisieren.

Zu Z. 20 (§ 100 Abs. 1 und 2):

Zu der in lit. d vorgesehenen erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesministers für Sperrenbauwerke wird bemerkt, daß sich diese Zuständigkeit nicht auf das Sperrenbauwerk im eigentlichen Sinn beschränken sollte, sondern die gesamte Wasseranlage umfassen sollte.

Die in lit. f vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministers für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 100.000 Einwohnern wird ausdrücklich abgelehnt. Zur Behandlung

dieser Anlagen ist der Landeshauptmann in Folge seines räumlichen Naheverhältnisses die zuständige Instanz. Außerdem würde eine Regelung dieser Art zu einer unvertretbaren Zersplitterung der Zuständigkeit für Anlagenteile führen. Es wird vorgeschlagen, bei der bisherigen Grenze von 400.000 Einwohnern zu bleiben.

Bei der Bemessung der Grenzen für die vorgeschlagenen Zuständigkeitsregelungen der lit. g und h dürften Redaktionsfehler vorliegen. Sollten Regelungen dieser Art aufrecht bleiben, wäre vom "Rohanfall" des Abwassers auszugehen, wie er vor der Einleitung in eine Kläranlage, jedoch nach einer allfälligen thermischen Behandlung gegeben ist. Insbesondere die Zuständigkeitsregelung der lit. g wird in der im Entwurf vorgesehenen Form abgelehnt und sollte, wenn überhaupt, auf der Basis eines "Rohanfalles" der Abwässer von 500.000 Einwohnergleichwerten bemessen werden.

Die Bestimmung der lit. i ist für eine Zuständigkeitsregelung zu unkonkret formuliert, und sollte neu gefaßt werden.

Zu Z. 21 (§ 102 Abs. 1 lit. d und e):

Die Regelung der lit. d entspricht einem auch ho. schon unterbreiteten Vorschlag.

Zur Regelung der lit. e wird zunächst auf die Ausführungen zu Z. 17 verwiesen. Es wird davon ausgegangen, daß sich die mit dieser Regelung beabsichtigte Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes auch auf Verfahren nach § 31a WRG 1959 erstreckt.

Zu Z. 22 (§ 103):

Die hier vorgesehenen Neuregelungen werden grundsätzlich begrüßt. Zu einzelnen Bestimmungen wird jedoch noch folgendes bemerkt:

Zu Abs. 1 lit. d: Im Hinblick auf den im Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBI.Nr. 491/1984, verankerten Grundsatz und die bereits in einzelnen einfachen

Bundesgesetzen erfolgte Normierung einer Bedachtnahme auf generelle Umweltinteressen (z.B. § 2 Abs. 1 lit. d Luftreinhaltgesetz für Kesselanlagen, § 69a Gewerberechtsnovelle 1988) sollte auch hier dieses Schutzziel zum Ausdruck kommen, z.B. durch die Formulierung: "und der jeweils zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, den Boden und die Luft".

Zu Abs. 1 lit. h: Die Einbindung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes soll keineswegs dazu führen, daß bei dessen Säumigkeit ein Nachteil für die Einschreiter entsteht. Es wird daher diese Regelung so verstanden, daß ein Ansuchen auch dann eingereicht und nicht a limine zurückgewiesen werden kann, wenn eine Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes noch nicht vorliegt. Gegebenenfalls hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Verfahren als Partei die Möglichkeit, entsprechende Einwendungen oder Bedenken vorzubringen. Es erscheint daher gesichert, daß nicht schon auf Grund des Ergebnisses der Vorbegutachtung eines Vorhabens durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der Einschreiter gehindert wird, um wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen.

Zu Abs. 1 lit. j: Hier sollte, allenfalls in einer flexiblen Regelung, die Anzahl der vorzulegenden Projektsunterlagen im Hinblick auf die gebührenrechtliche Relevanz festgelegt werden.

Zu Abs. 1 lit. l: Es sollte die Bestimmung beibehalten werden, daß bei Wasserkraftanlagen anzugeben ist, ob sie für den eigenen Bedarf oder für den Betrieb einer Stromlieferungsunternehmung dienen sollen (mit der Verpflichtung zum Nachweis des Vorliegens der entsprechenden Konzession im Sinne elektrizitätsrechtlicher Bestimmungen).

Zu Abs. 1 lit n: Hier wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Vorschläge über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie über allfällige Schutzmaßnahmen.

- 15 -

Dies deshalb, da es gemäß § 34 Abs. 1 Aufgabe der Wasserrechtsbehörde ist hierüber zu befinden, und der Einschreiter gerade im Hinblick auf die Erfordernisse aus dem öffentlichen Interesse heraus nur Parteistellung hat.

Zu Abs. 1 lit. p: Diese vorgesehene Regelung erscheint vom Inhalt her nicht zielführend. Genossenschaftliche Vorhaben werden grundsätzlich von den satzungsgemäß berufenen Organen vor der Behörde vertreten. Es ist Teil des Ansuchens und somit des Projektes, die betroffenen Liegenschaftseigentümer der Behörde bekanntzugeben. Eine Bekanntgabe von Personen, die der Genossenschaft beitreten sollen, ist daher nur im Verfahren über den Beitrittszwang Widerstrebender notwendig und müßte daher nicht gesondert verlangt werden. Sollte eine diesbezügliche Regelung dennoch als zweckmäßig erscheinen, wäre die lit. p ausdrücklich auf ein diesbezügliches Verfahren abzustimmen.

Zu § 103 Abs. 2 wird vorgeschlagen, von dem Erfordernis eines begründeten Antrages abzusehen. Es müßte genügen, wenn der Be willigungswerber in seinem Antrag Gründe dafür anführt, aus denen er es für gerechtfertigt hält, von einzelnen Erfordernissen des Abs. 1 Abstand zu nehmen.

Zu Z. 23 (§ 104):

Diese Begehung wird grundsätzlich begrüßt. Zu einzelnen Bestimmungen wird jedoch noch folgendes bemerkt:

Im § 104 entfällt mit der bisherigen lit. b zwar die Verpflichtung der Wasserrechtsbehörde zu untersuchen, inwieweit durch die beabsichtigte Anlage, wenn es sich um einen Entwurf zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers handelt, eine vollständige und wirtschaftliche Ausnutzung der verfügbaren Wasserkraft zu erwarten ist, doch bleibt im § 105 lit. i die analoge Bestimmung über eine möglichst vollständige wirtschaftliche Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft als eine im öffentlichen Interesse gelegene Bedin-

gung für die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung unverändert. Diese Bestimmung sollte auch in § 105 entfallen, zumal sie mit wasserwirtschaftlichen und ökologischen Erfordernissen in der Regel im Widerspruch steht.

Zu Abs. 2 lit. c: Hier wird - entsprechend den Ausführungen zu § 103 Abs. 1 lit. d - vorgeschlagen, den Gedanken eines umfassenden Umweltschutzes durch folgende Formulierung zum Ausdruck zu bringen: "Welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt, insbesondere der Gewässer und des Bodens, vorgesehen sind oder voraussichtlich erforderlich sind".

Zu Abs. 2 lit. d: Hier wäre das Wort "anderen" vor dem Wort Alternative zu streichen.

Zu Z. 25 (§ 111a):

Für große Vorhaben wird eine Teilung des Verfahrens in eine Grundsatzbewilligung und in eine Detailbewilligung als zweckmäßig angesehen. Probleme könnten jedoch insoweit auftreten, als für die Grundsatzbewilligungen die gleichen Voraussetzungen gelten als für eine wasserrechtliche Bewilligung schlechthin. Eine wasserrechtliche Bewilligung kann derzeit nur dann erteilt werden, wenn weder öffentliche Interessen noch fremde Rechte dem Vorhaben entgegenstehen. Fremde Rechte können jedoch letztlich nur im Wege der Einräumung von Zwangsrechten beseitigt werden. Da die Einräumung von Zwangsrechten aber bei einem geteilten Verfahren nur im Detailverfahren möglich ist, müßte im Hinblick auf die Abweichung von den sonstigen Verfahrensgrundsätzen im Wasserrechtsverfahren im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck kommen, daß eine Grundsatzbewilligung bereits dann erteilt werden kann, wenn feststeht, daß öffentliche Interessen dieser nicht entgegenstehen, zumal sogar die mögliche Beziehung von Parteien vorgesehen ist, deren allfällige Eiwendungen erst im Detailverfahren berücksichtigt werden sollen. Außerdem wird vorgeschlagen, anstelle der Ausdrücke "Genehmigungen" jeweils "Bewilligungen" zu setzen.

Zu Z. 31 (§ 122):

Hier wird zusätzlich vorgeschlagen, die Bestimmung des derzeit geltenden Abs. 5 durch den Satz - "Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar" - zu ergänzen. Dies würde eine in der Praxis ohnehin erforderliche Anerkennung der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Berufung bereits ex lege bewirken.

Zu Art. II (Übergangsbestimmungen):

Im Abs. 2 sollte der Zeitpunkt des Endes der Bewilligungs dauer bisher unbefristet erteilter Wasserbenutzungsrechte mit dem Jahre 2000 (statt mit 2005) festgelegt werden. Gerade für diese hier in Frage kommenden Altanlagen ist aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten ein um 5 Jahre früherer Konsensablauf wünschenswert.

Zusätzlich sollten im Art. II festgelegt werden:

1. Im Hinblick auf die nur für Neuanlagen konzipierte Bestimmung des § 13b Abs. 3 eine ex lege Widerrufsmöglichkeit auch für die Bewilligung von Altanlagen;
2. Übergangsbestimmungen für Altanlagen im Hinblick auf die Neuregelung des § 38 Abs. 3.

Schließlich wird im Hinblick auf die beabsichtigte Novellierung des Wasserrechtsgesetzes noch folgendes bemerkt:

Zu § 31 a:

Im Entwurf einer Wasserrechtsgesetznovelle mit Stand September 1987 war auch eine Neuregelung des § 31a vorgesehen. Es wird bedauert, daß eine Änderung der damals vorgeschlagenen Art offenbar derzeit nicht realisierbar ist. Dennoch sollte eine Neuregelung dieser wichtigen Bestimmung im Zusammenhang mit späteren Novellierungsvorhaben unbedingt im Auge behalten werden.

Zu § 32 Abs. 1 Einleitungssatz:

Auf Grund der Tatsache der immer stärker werdenden Einwirkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf Gewässer ist eine Neuregelung der hier vorgesehenen Bestimmung dringend anzustreben.

Zu §§ 32a und 32b:

Auch die im Entwurf einer Wasserrechtsgesetznovelle mit Stand September 1988 vorgesehene Absicht einer Regelung betreffend Emissions- und Immissionswerte sollte im Zusammenhang mit einer späteren Novellierung des Wasserrechtsgesetzes weiter verfolgt werden.

Zu § 105:

Hier wäre eine Bezugnahme auf die neu im § 8a vorgesehenen Regelungen zu überlegen. Außerdem sollte im Einleitungssatz das Erfordernis einer Interessensabwägung durch die Behörde klarer zum Ausdruck gebracht werden. Weiters könnte hier auch - wie schon zu § 103 Abs. 1 lit. d und § 104 Abs. 2 lit. c angeregt - eine Bezugnahme auf das Schutzziel eines umfassenden Umweltschutzes erfolgen.

Zu § 134:

Die Anwendbarkeit der Bestimmung über die Überprüfungspflicht sollte auch auf Anlagen nach § 31a WRG 1959 ausgedehnt werden.

Zu § 137:

Es ist nicht einzusehen, weshalb im Wasserrechtsgesetz als einem der bedeutendsten Umweltschutzgesetze der Strafrahmen für Verwaltungsübertretungen nach wie vor mit einem Betrag von S 20.000,-- limitiert bleiben soll. Hier wird eine Erhöhung des Strafsatzes der höchstzulässigen Geldstrafe auf mindestens S 50.000,-- gefordert. Für eine spätere Novellierung des WRG wäre die Erarbeitung eines Strafkataloges mit entsprechenden Strafrahmen je nach Unrechtsgehalt der Tat im Auge zu behalten. Zu überlegen wäre allenfalls auch die Normierung einer "ausgeschließenden Strafdrohung".

Zu § 138:

Hier wird neuerlich der von Salzburg eingebrachte Vorschlag zum Entwurf der Wasserrechtsgesetznovelle Stand 1987 wie folgt zur Aufnahme in die Novelle vorgebracht:

- 19 -

Das Wasserrechtsgesetz kennt derzeit nur bei Gefahr im Verzug die Möglichkeit für Anordnungen zur Einstellung des konsenswidrigen Betriebes einer Wasseranlage. Es besteht jedoch auch in vielen anderen Fällen, in denen eine Gefahr im Verzug nicht unmittelbar gegeben ist, das Bedürfnis zur Herstellung des Rechtszustandes. Es sollte daher im Rahmen des § 138 die Möglichkeit zur Erlassung eines "Einstellungsauftrages" unabhängig von einer erst oft nach vielen Jahren durchsetzbaren Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung vorgesehen werden, ähnlich wie dies in baurechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor